

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 39/94

vom

10. Oktober 1994

in dem Rechtsstreit

Gisela T■■■■, E■■■■■■■■■■, B■■■■■■■■■■,
gesetzlich vertreten durch Dieter L■■■■, M■■■■■■■■■■sstraße ■■■■,
B■■■■■■■■■■, als vorläufiger Betreuer,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■ - ■■■■■■■■■■

g e g e n

B■■■■■■■■■■ M■■■■■■■■■■ B■■■■■■■■■■ Vermögen und Immobilien KG,
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter
Dr. Klaus-Peter J■■■■■■■■■■, N■■■■■■■■■■straße ■■■■■■■■■■, B■■■■■■■■■■,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. ■■■■■■■■■■ und
Partner, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■ - ■■■■■■■■■■

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 10. Oktober 1994
durch den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter
Dr. Paulusch, Groß, Dr. Hübsch und Ball

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß
des 30. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm
vom 29. August 1994 wird auf ihre Kosten als un-
zulässig verworfen.

Gründe:

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist - abge-
sehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - eine Be-
schwerde nicht zulässig (§ 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

Bereits das Oberlandesgericht hat darauf hingewiesen,
daß gegen die landgerichtliche Beschwerdeentscheidung im
Rahmen des Prozeßkostenhilfeverfahrens das Rechtsmittel der
weiteren Beschwerde ausgeschlossen ist (§ 127 Abs. 2 Satz 2
i.V.m. § 568 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Die außerordentliche Beschwerde wegen "greifbarer Ge-
setzwidrigkeit" ist auf Ausnahmefälle krassen Unrechts be-
schränkt und nur dann gegeben, wenn die angegriffene Ent-
scheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin un-
vereinbar ist, weil sie jeder rechtlichen Grundlage ent-

- 3 -

behrt und dem Gesetz inhaltlich fremd ist (BGH, st. Rspr.
u.a. Beschluß vom 4. März 1993 - V ZB 5/93 = NJW 1993,
1865).

Dies trifft weder auf die Entscheidung des Oberlandes-
gerichts noch auf die des Beschwerdegerichts zu.

Das Beschwerdegericht hat im Beschluß vom 30. Juni 1994
die Frage der Prozeßfähigkeit der Beklagten geprüft und ist
zu einem tatrichterlich vertretbaren Ergebnis gekommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 1.000 DM

Wolf

Ball

